

Beschluss

über die Gewährung eines Nachtragskredits an die Dienststelle für Strassen- und Flussbau des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt infolge der ergiebigen Schneefälle des Winters 2011/12 und der starken Windböen anfangs des Jahres 2012

vom 15. November 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffern 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen die Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Dienststelle für Strassen- und Flussbau des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt wird für das Jahr 2012 für die Wiederinstandstellung der Kantonsstrassen infolge der ergiebigen Schneefälle des Winters 2011/12 und der Unwetter (starke Windböen) anfangs des Jahres 2012 ein Nachtragskredit von 10'750'000 Franken gewährt.

² Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt, um den voraussichtlichen Verpflichtungen der betroffenen Sektionen und Kreise nachzukommen:

Sektion	Kostenstelle	Rubrik	Betrag
Sektion Logistik Unterhalt	1715	313	300'000.-
Kreis1 Oberwallis	1701	314	4'200'000.-
Kreis 2 Mittelwallis	1686	314	3'500'000.-
Kreis 3 Unterwallis	1691	314	2'000'000.-
Kreis1 Oberwallis Unwetter Oktober 2011	1701	314	750'000.-
Total			10'750'000.-

³ Die mit dem vorliegenden Nachtragskreditbegehren im Zusammenhang stehenden Gemeindebeteiligungen werden auf 30 Prozent der Ausgaben geschätzt, das heisst auf 3'225'000 Franken. Der Anteil zulasten des Kantons beträgt somit 7'525'000 Franken.

Art. 2

¹ Die Kosten der Arbeiten an den Ufern der Seitengewässer werden auf insgesamt 3'325'000 Franken geschätzt. Die kantonale Subvention, einschliesslich Bundesanteil, beträgt 65 Prozent der Ausgaben. Der Anteil zulasten des Kantons beträgt somit 2'160'000 Franken.

² Für die Zahlung der Investitionssubventionen an die Gemeinden für das Fällen und Räumen des Holzes entlang der Seitengewässer infolge der starken Windböen anfangs des Jahres 2012 wird ein Nachtragskredit von 2'160'000 Franken gewährt.

³ Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt, um den voraussichtlichen Verpflichtungen der betroffenen Kreise nachzukommen:

Sektion	Kostenstelle	Rubrik	Betrag
Kreis1 Oberwallis	8895	562	390'000.-
Kreis 2 Mittelwallis	8795	562	1'153'000.-
Kreis 3 Unterwallis	8845	562	617'000.-
Total			2'160'000.-

⁴ Der gewährte Nachtragskredit beläuft sich auf insgesamt 12'910'000 Franken.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. November 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**